

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 30. Oktober 2019

E r l ä u t e r u n g e n zur 982. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2019

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2a	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)	3
!	2b	Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG)	3
!	2c	Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung	3
	5	Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)	7
!	6	Gesetz für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhne- verbesserungsgesetz)	10

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	8	Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz - HebRefG)	14
!	9	Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung	17
!	11	Neuntes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	20
!	14	Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes	22
!	24	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten	25
!	36	Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien	27
	38	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz - TierWKG)	31
!	40	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021	33
!	45a	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften	35
	45c	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht	38
	45d	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes	38

**TOP 2a: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 72, 105 und 125b)
- BR-Drucksache 499/19 -**

**TOP 2b: Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
(Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)
- BR-Drucksache 500/19 -**

**TOP 2c: Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung
von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- BR-Drucksache 503/19 -**

Zustimmungsgesetze

Inhalt der Vorlagen

Mit den Gesetzen zu TOP 2a und 2b werden infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.04.2018 die Grundsteuer und ihre verfassungsrechtliche Grundlage neu geregelt. Mit dem Gesetz zu TOP 2c wird zudem ein Vorhaben des Koalitionsvertrages umgesetzt.

Zu TOP 2a:

Mit dem Gesetz erhält der Bund durch die Änderung des Artikels 105 Absatz 2 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer, ohne dass die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen müssen, nämlich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Gleichzeitig erhalten die Länder gemäß dem ergänzten Artikel 72 Absatz 3 GG die Möglichkeit, umfassende abweichende Regelungen zu treffen. Gemäß dem neuen Artikel 125b Absatz 3 GG dürfen solche abweichenden Landesregelungen jedoch frühestens ab 2025 der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Zu TOP 2b:

Mit dem Gesetz werden elf Gesetze und drei Verordnungen geändert. Insbesondere wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Durch Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 1) wird die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des (sonstigen) Grundvermögens neu geregelt:
 - Die Bewertung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und der Hofstelle einer wirtschaftlichen Einheit wird zukünftig auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens erfolgen. Die unterschiedlichen Nutzungsformen werden Bewertungsfaktoren zugeordnet, die den durchschnittlichen Ertrag je Flächeneinheit widerspiegeln. Die jeweilige Grundstücksfläche der jeweiligen Nutzung wird mit dem Bewertungsfaktor multipliziert, so dass sich der Reinertrag der individuell genutzten land- und forstwirtschaftlichen Fläche ergibt. Die Summe aus allen Reinerträgen wird anschließend kapitalisiert und ergibt den Grundsteuerwert. Gebäude innerhalb der Hofstellen, die Wohnzwecken oder anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden dem Grundvermögen zugerechnet. Im Bereich der Wohngebäude wird damit die Rechtslage der neuen Länder bundeseinheitlich eingeführt.

- Die Bewertung des Grundvermögens erfolgt in Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken. Der Wert eines unbebauten Grundstücks wird aus der Grundstücksfläche und dem durchschnittlichen Lagewert für den Grund und Boden, dem Bodenrichtwert, errechnet. Letzterer wird durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt. Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt grundsätzlich anhand eines typisierten vereinfachten Ertragswertverfahrens. Der Ertragswert wird aus dem über die Restnutzungsdauer des Gebäudes kapitalisierten jährlichen Reinertrag zuzüglich des über die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgezinsten Bodenwerts ermittelt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum wird der jährliche Rohertrag aus Vereinfachungsgründen auf der Grundlage von aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche, die in drei Grundstücksarten, drei Wohnflächengruppen sowie fünf Baujahrguppen unterschieden werden, ermittelt. Diese Mieten werden des Weiteren nach sechs gemeinschaftlichen Mietniveaustufen differenziert. Von diesem Rohertrag werden zur Ermittlung des Reinertrags pauschalisierte Bewirtschaftungskosten abgezogen. Bei der Abzinsung des Bodenwerts wird von einem Bodenwert ausgegangen, der wie bei unbebauten Grundstücken ermittelt wird (siehe oben).
- Die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 3) betrifft zum einen die Festlegung der Steuermesszahlen, die mit dem Grundsteuerwert multipliziert den Grundsteuermessbetrag ergeben, auf den dann der gemeindliche Hebesatz angewendet wird. Die Steuermesszahl beträgt grundsätzlich 0,34 Promille und damit nur rund ein Zehntel der bisherigen. Damit sollen die steigenden Grundstückswerte ausgeglichen werden. Für geförderten Wohnraum sowie für kommunale oder gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbau-genossenschaften ermäßigt sich die Steuermesszahl um 25 Prozent. Für Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes ermäßigt sich die Steuermesszahl um 10 Prozent. Zum anderen wird die Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 festgelegt.
- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 17) regelt für den bundesstaatlichen Finanzausgleich den Übergang vom bisherigen auf das neue Recht. Für die Ausgleichsjahre 2025 bis 2027 werden die nach dem bisherigen Recht ermittelten Grundwerte des Jahres 2024 angesetzt. 2028 werden die Werte von 2024 zu 67 Prozent und die nach neuem Recht ermittelten Werte für 2027 zu 33 Prozent angesetzt, 2029 die Werte von 2024 zu 33 Prozent und die nach neuem Recht ermittelten Werte für 2028 zu 67 Prozent. Ab 2030 gelten dann vollständig die neuen Werte. Beim Länderfinanzausgleich wird auch bei abweichender Landesgesetzgebung vom bundesgesetzlich normierten Bewertungsrecht ausgegangen. Dabei ist unverhältnismäßiger Aufwand zu vermeiden, und für die Steuerpflichtigen darf dadurch keine gesonderte Erklärungspflicht entstehen.

Zu TOP 2c:

Mit dem Gesetz wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, für baureife Grundstücke in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf einen gesonderten Hebesatz festzusetzen (so genannte Grundsteuer C). Dieser Hebesatz muss höher sein als der Hebesatz für die übrigen Grundstücke in der Gemeinde und für alle baureifen Grundstücke einheitlich gelten. Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenstadtentwicklung in Betracht.

Die Gesetze sollen wie folgt in Kraft treten: das Gesetz zu TOP 2a und die Artikel 1, 3, 14, 15 und 16 des Gesetzes zu TOP 2b am Tag nach der Verkündung, die Artikel 4 und 6 des Gesetzes zu TOP 2b am 01.01.2022 und das Gesetz zu TOP 2b im Übrigen und das Gesetz zu TOP 2c am 01.01.2025.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes vereinbart (dort Seite 117):

„Die kommunalen Steuerquellen werden wir sichern. Die Grundsteuer ist eine unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen. Diese wird unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes neu geregelt.

Durch Schaffung einer Grundsteuer C schaffen wir für die Gemeinden die Möglichkeit, die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu verbessern.“

In den Leitsätzen des o. g. BVerfG-Urteils ist festgehalten, dass der Gesetzgeber bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum habe, solange sie geeignet seien, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden. Ermöglichten Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertige selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertige die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht. Im Urteilstenor hat das Gericht mehrere Vorschriften des Bewertungsgesetzes für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 GG, dem Gleichheitssatz, erklärt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis 31.12.2024, angewandt werden.¹

Das Aufkommen an der Grundsteuer [sowohl Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und als auch Grundsteuer B für (sonstiges) Grundvermögen] betrug 2018 bundesweit rund 14,2 Milliarden Euro, in Sachsen-Anhalt rund 261,2 Millionen Euro. Je Einwohner entsprach das bundesweit 171,32 Euro, in den Flächenländern 165,58 Euro und in Sachsen-Anhalt 118,0 Euro. Dabei weist Sachsen-Anhalt das höchste Pro-Kopf-Aufkommen an Grundsteuer A bundesweit auf, nämlich 11,03 Euro.²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzen zuzustimmen.

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung (bei TOP 2a mit Zwei-Drittel-Mehrheit) des Bundesrates.

¹ Zu den Leitsätzen des BVerfG-Urteils:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2018/04/Is20180410_1bvl001114.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Zu den Statistiken:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen/Downloads-Realsteuern/realsteuervergleich-2141010187004.pdf?__blob=publicationFile

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu den Gesetzen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihnen zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 5: Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)
- BR-Drucksache 534/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 24.10.2019 beschlossene Gesetz³ regelt die Einführung einer Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben für die Kurier-, Express- und Paketbranche. Es sieht für die großen Paketdienste die Verpflichtung vor, die Sozialbeiträge für ihre Subunternehmer nachzuzahlen, wenn diese die Beiträge nicht abführen. Ziel ist es, Verstöße gegen die Versicherungspflicht bei scheinselfständig beschäftigten Subunternehmern in der Branche zu verhindern. Dazu werden Änderungen des SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) vorgenommen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es soll bis 31.12.2025 gelten.

Ergänzende Informationen

Die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben hat sich bereits seit 2002 in der Baubranche und seit 2017 in der Fleischwirtschaft bewährt. Künftig sollen nun auch die Paketdienste dafür haften, dass ihre Nachunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Paketzusteller (bundesweit fast 500.000) ordnungsgemäß abführen und ihre Beitragserhöhung bei den Nachunternehmern erhöhen.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geben inzwischen viele Paketdienste einen Teil ihrer Aufträge an Subunternehmer ab, um die gestiegenen Auftragszahlen bewältigen zu können. Dabei komme es u. a. zu Verstößen gegen das Arbeitszeit- und das Mindestlohngesetz sowie teilweise zu Schwarzgeldzahlungen, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsbetrug. Eine bundesweite Razzia des Zolls im Februar 2019 habe gezeigt, dass jedes sechste überprüfte Beschäftigungsverhältnis tendenziell kritisch einzuordnen ist.

Als Hauptursache für die teilweise schlechten Arbeitsbedingungen gilt der harte Preiskampf in der Paketbranche. Die Branche wächst vor dem Hintergrund des zunehmenden Onlinehandels stark an (geschätzt auf 3,7 Milliarden Pakete 2019). Dienstleister vergeben Lieferaufträge häufig an Subunternehmen. Es können Nachunternehmerketten entstehen, die mehrere Glieder haben, so dass der ursprüngliche Auftraggeber keine Kenntnis mehr hat, wer letztlich die Ware ausliefert. Die Nachunternehmerhaftung soll bewirken, dass Generalunternehmer sich vergewissern, dass ihre Nachunternehmer seriös sind, und der eigentliche Auftraggeber für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bei allen Subunternehmern verantwortlich ist und für von seinen Subunternehmern abzuführende Sozialversicherungsbeiträge wie ein Bürge gesamtschuldnerisch haftet. Das Gesetz dient nicht zur Regelung der Haftung des Auftraggebers für die unmittelbaren Lohnansprüche der Arbeitnehmer. Für diese unmittelbaren Lohnansprüche in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns oder des einschlägigen Branchenmindestlohns besteht bereits nach geltendem Recht eine Nachunternehmerhaftung nach dem Mindestlohngesetz bzw. dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

³ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 10): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19121.pdf>

Die neuen Regelungen gelten zunächst befristet, da eine Evaluierung ihrer Wirksamkeit und Reichweite vorgesehen ist. Bis Ende des 2023 soll die Bundesregierung einen Bericht dazu erstellen.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 453/19 (Beschluss) vom 11.10.2019] schlägt der Bundesrat vor, die bereits bestehende Dokumentationspflicht zu erweitern. Danach wären Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit am Tag selbst aufzuzeichnen. Das soll auch digital möglich sein. Damit möchten die Länder die von der Bundesregierung beabsichtigte Stärkung der arbeitsrechtlichen Stellung von Mitarbeitern der Kurier-, Express- und Paketdienste noch weiter ausbauen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung mit der Begründung ab, eine Änderung von Stammgesetzen, die auf eine Branche begrenzt ist, erhöhe die Gefahr ungewollter Rückschlüsse für andere Branchen.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 21.10.2019 vertraten die Experten unterschiedliche Ansichten: Während die Arbeitgeber nahen Verbände das Ausmaß der Regulierung kritisierten und infrage stellten, ob diese ihren Zweck erfüllen wird, erwarteten Arbeitnehmervertreter positive Effekte. Die Nachunternehmerhaftung werde zwar helfen, den Sozialleistungsbetrug einzudämmen, sie könne aber nicht für bessere Arbeitsbedingungen sorgen. Der Vertreter vom Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e. V. betonte, die Nachunternehmerhaftung könne einen Beitrag für die Qualifizierung der Zusteller leisten.

In seiner Sitzung am 23.10.2019 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung abschließend beraten. Ein von den Koalitionsfraktionen eingebrachter Änderungsantrag, durch den die Speditionsunternehmen von den gesetzlichen Regelungen ausgenommen werden, wurde mehrheitlich angenommen.⁴ Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit dieser Änderung beschlossen.

Der Bundesrat appellierte bereits in seiner 976. Sitzung am 12.04.2019 durch eine Entschließung "Arbeitnehmerrechte für Paketbotinnen und Paketboten sichern; Nachunternehmerhaftung für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Unternehmen der Zustellbranche ausweiten" [BR-Drucksache 92/19 (Beschluss)] an die Bundesregierung, u. a. umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachunternehmerhaftung in der Zustellbranche analog zu den heutigen Regelungen in der Fleischwirtschaft zu schaffen.⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

⁴ Zur *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/14417*:
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914417.pdf>

⁵ Zur *BR-Beschlussdrucksache*:
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0001-0100/0092-19.html>

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 30) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 6: Gesetz für bessere Löhne in der Pflege
(Pflegelöhneverbesserungsgesetz)
- BR-Drucksache 535/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 24.10.2019 beschlossene Gesetz⁶ enthält Regelungen zur Verbesserung der Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege. Zur Umsetzung der im Rahmen der Konzierten Aktion Pflege⁷ vereinbarten Maßnahmen wird das Arbeitnehmer-Entsendegesetz wie folgt geändert:

- Schaffung der Möglichkeit für den Abschluss eines flächendeckenden Tarifvertrages, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Pflege erstreckt
Damit gelten die ausgehandelten Tariflöhne für die gesamte Branche. Dabei bleibt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewahrt: Vor Abschluss eines möglichen Tarifvertrags werden die kirchlichen Pflegelohn-Kommissionen angehört. Außerdem müssen mindestens zwei Kommissionen repräsentativer Religionsgemeinschaften zustimmen, damit die Tarifpartner die Erstreckung des Tarifvertrags beantragen können.
- Anhebung der Bezahlung in der Pflege über höhere Lohnuntergrenzen
Eine künftig ständige, paritätisch besetzte Pflegekommission erarbeitet wie bisher Vorschläge für Mindestlöhne für Pflegehilfs- und Fachkräfte, die durch das BMAS als allgemeinverbindlich für die gesamte Branche festgelegt werden können.

Im Gesetz ist außerdem die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Pflegekommission enthalten. Die Pflegekommission kann Empfehlungen über Mindestarbeitsbedingungen (Mindestentgelte, Urlaub) aussprechen. Diese Empfehlungen können zum Gegenstand von Rechtsverordnungen gemacht werden. Die Pflegekommission wird zukünftig als ständiges Gremium mit einer grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit berufen. Ebenso gibt es Klarstellungen zur Auswahl der Mitglieder (insbesondere bezüglich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Trägervielfalt) und zur Beschlussfähigkeit, so dass die Pflegekommission nicht mehr nur in Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter beschließen kann.

Im parlamentarischen Verfahren wurde eine Änderung des SGB III (Arbeitsförderung) in das Gesetz aufgenommen, die die Verlängerung des Eingliederungszuschusses enthält. Mit der Änderung wird die nach dem geltenden Recht bis 31.12.2019 befristete Regelung, Arbeitgeber bei der Einstellung von älteren Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, um vier Jahre verlängert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

⁶ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 14): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19121.pdf>

⁷ Zur Pressemitteilung des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/konzertierte-aktion-pflege.html>

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Konzertierte Aktion Pflege unter der Leitung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, und des Bundesministers für Gesundheit, Jens Spahn, hat am 04.06.2019 ihre Ergebnisse vorgelegt. Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte sollen sich schnell und spürbar verbessern. Danach soll bundesweit nach Tarif bezahlt, ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt, die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt und die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden. Bundesminister Hubertus Heil sagte: „Wir stärken die Voraussetzungen dafür, dass nach Tarif bezahlt wird – und die Höhe sich unterscheidet, je nachdem ob Hilfskräfte oder examinierte Pflegekräfte im Einsatz sind. Außerdem vereinfacht das Gesetz die Berufung und die Beschlussfassung der Pflegekommission, die zukünftig ein ständiges Gremium wird. Ich bin froh, dass wir dieses zukunftsweisende Gesetz auf den Weg bringen konnten. Jetzt sind die Sozialpartner gefragt, die Möglichkeiten des Gesetzes zu nutzen.“⁸

Momentan gibt es keinen bundesweiten Tarifvertrag in der Pflege, sondern lediglich einen allgemeinen Pflegemindestlohn. Das liegt an der Struktur der Branche mit privaten, kommunalen, freigemeinnützigen und kirchlichen Arbeitgebern. So gelten z. B. in der Altenpflege für 20 Prozent der Beschäftigten tarifliche Arbeitsbedingungen. Derzeit (noch bis Ende April 2020) beträgt der Pflegemindestlohn 11,05 Euro pro Stunde (West mit Berlin) und 10,55 Euro (Ost). Ab 01.01.2020 steigt dieser auf 11,35 Euro (West mit Berlin) und 10,85 Euro (Ost). Die Mindestlohn-Verordnung gilt noch bis 30.04.2020. Von diesem Mindestlohn profitieren bisher vor allem Pflegehilfskräfte. Im Bereich Alten- und Krankenpflege arbeiten rund 1,6 Millionen Menschen. Es sind aber fast 40.000 Stellen unbesetzt – bei einer wachsenden Zahl von Menschen, die auf Pflege angewiesen sind.

In Sachsen-Anhalt gab es 2017 insgesamt 34.825 Beschäftigte bei 613 ambulanten Pflegediensten und 633 stationären Pflegeheimen und 11.517 Beschäftigte im Pflegedienst von Krankenhäusern, die mehr als 110.000 Pflegebedürftige betreuen. Das Pflegepersonal ist seit 2007 um 34,7 Prozent gestiegen.⁹ Wegen des demographischen Wandels wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland und Sachsen-Anhalt zunehmen: bis 2030 wird ein Ansteigen des Fachkräftebedarfs in der Pflege um über 30 Prozent erwartet.¹⁰

CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt haben sich daher in ihrem Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages darauf verständigt, diesen steigenden Fachkräftemangel zu bekämpfen. Sie haben Folgendes vereinbart (dort Seite 58): „Für die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen muss weiterhin ausreichend und gut qualifiziertes Personal im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung stehen. Um dies zu gewinnen, ist nicht nur eine größere gesellschaftliche Würdigung ihrer lebenswichtigen Tätigkeit, sondern auch eine bessere Bezahlung notwendig. Daher setzen wir auf einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag ‚Pflege‘.“

⁸ Zur Pressemitteilung des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/pflegelohnbesserungsgesetz-beschlossen.html>

⁹ Zur Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt:
<https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialeleistungen-gesundheit/gesundheitswesen/pflege/>

¹⁰ Zum Landtag von Sachsen-Anhalt:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/zur-aktuellen-lage-der-berufe-in-der-pflege/>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte am 28.09.2018 die Einsetzung der Enquete-Kommission „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern!“ beschlossen.¹¹ Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration, Petra Grimm-Benne, führte dazu Folgendes aus: „Gutes Geld für gute Arbeit ist ein zentraler Faktor bei der Bewältigung des Fachkräftemangels“.¹²

In der Sicherung der Pflege sieht der Landtag eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der kommenden Jahre. Dies bekräftigte er durch Beschlüsse vom 20.06.2019, in denen er die Landesregierung bittet, „sich parallel auf Bundesebene weiterhin für eine gute und faire Entlohnung der Pflegekräfte einzusetzen, sei es durch Regelungen zwischen den Tarifvertragsparteien samt eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder durch Festsetzung von Lohnuntergrenzen durch die Pflegekommission“, und den von der Bundesregierung initiierten Gesetzentwurf begrüßt.¹³

Der Bundesrat hatte in seiner 980. Sitzung am 20.09.2019 keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben [BR-Drucksache 349/19 (Beschluss)].

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 21.10.2019 begrüßten die Sachverständigen mehrheitlich den Gesetzentwurf. Kritik äußerten Vertreter der Arbeitgeberverbände. Sie werteten die vorgesehenen Maßnahmen als Eingriff in die unternehmerische Freiheit und äußerten massive verfassungsrechtliche Bedenken.

In seiner Sitzung am 23.10.2019 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung abschließend beraten und den Antrag der Koalitionsfraktionen zur Verlängerung des Eingliederungszuschusses im SGB III mehrheitlich angenommen.¹⁴ Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit dieser Änderung beschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹¹ Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/3437:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3427vbs.pdf>

¹² Zur Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Nummer: 063/2018:

www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=897368&identifizier=5d85f421e0da0dcbadb4f704a396c4c6

¹³ Zu den Beschlüssen in LT-Drucksachen 7/4554 und 7/4555 und weiteren Informationen:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-81234>
sowie

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-81235>

¹⁴ Zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/14416:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914416.pdf>

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 8: Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)
- BR-Drucksache 504/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.09.2019 beschlossenen Gesetz wird europäisches Recht umgesetzt. Damit auch künftig die berufliche Freizügigkeit der hierzulande ausgebildeten Hebammen und Entbindungspfleger in allen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet ist, wird in einer auf sechs bis acht Semester angelegten akademischen Ausbildung ein wissenschaftliches Studium mit berufspraktischen Abschnitten im Krankenhaus und im ambulanten Bereich verbunden. Zugangsvoraussetzung ist künftig eine zwölf- statt zehnjährige allgemeine Schulbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf. Während des gesamten dualen Studiums wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Das duale Bachelorstudium ist mit einer staatlichen Prüfung abzuschließen, die für nach neuem Recht ausgebildete Hebammen und Entbindungspfleger Voraussetzung ist, um die einheitliche Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen zu dürfen.

Übergangsregelungen gibt es für jene, die ihre Ausbildung zum In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits begonnen haben oder bereits im Beruf tätig sind. Außerdem werden alle berufs- sowie ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. eventuell erforderlicher Anpassungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Neuregelungen zur Akademisierung neu fixiert. Nähere Regelungen – insbesondere zur theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zum Führen der Berufsbezeichnung – sind in einer Studien- und Prüfungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu treffen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind u. a. Folgende:

- Vorgabe für einen angemessenen großen berufspraktischen Anteil an den 400 freien Stunden,
- Zugang zur akademischen Hebammenausbildung auch für jene, die die Ausbildung zur spezialisierten Kinderkrankenpflege gemäß Pflegeberufegesetz durchlaufen haben werden,
- Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung im Übergangszeitraum auf 15 Prozent,
- Evaluierung des BMG bis 31.12.2035 und Bericht über das Ergebnis gegenüber dem Deutschen Bundestag.

Die Neuregelungen des Gesetzes sollen mit einer Ausnahme am 01.01.2020 in Kraft treten und einen Start der akademischen Hebammenausbildung zum Wintersemester 2020/2021 ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren wird außerdem genutzt, um zeitnah die Reisekostenübernahme für pflegebedürftige Menschen durch die Kranken- und Pflegekassen zu regeln, wenn sie ihren pflegenden Angehörigen zu einer stationären medizinischen Rehabilitation begleiten. Diese Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist die Umsetzung einer akademischen Hebammen- und Entbindungspflegerausbildung in nationales Recht bis 18.01.2020 vorgesehen. In allen anderen EU-Mitgliedstaaten hat eine akademische Ausbildung in diesem Gesundheitsberuf Tradition oder wurde in den letzten Jahren eingeführt. Die Betreuung von Schwangeren, die Geburtsbegleitung sowie die nachgeburtliche Betreuung von Müttern und Kindern liegen in vielen Ländern vorrangig in der Hand dieses Berufsstandes – egal, ob eine Geburt im Krankenhaus oder außerstationär stattfindet. Ärztinnen und Ärzte werden nur hinzugezogen, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist.

In den letzten Jahren wurde in Deutschland immer wieder über Engpässe in der Geburtsbegleitung und über eingeschränkte Wahlmöglichkeiten von Frauen berichtet, wo und wie sie entbinden wollen, über den Rückzug freiberuflicher Hebammen und Entbindungshelfer aus der Geburtsbegleitung wegen drastisch gestiegener Berufshaftpflichtprämien oder über die Schließung von Entbindungsstationen in kleineren Krankenhäusern. Neben der Umsetzung von EU-Recht sowie der Anpassung von Ausbildung und Berufsausübung an die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist es daher auch erforderlich, den Hebammenberuf attraktiver zu machen, die Geburtshilfe insgesamt auf stabilere Füße zu stellen und nicht zuletzt auch die Betreuungsrelation während der Geburt an den Standard vergleichbar entwickelter Länder anzupassen.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 979. Sitzung am 28.06.2019 Stellung genommen [BR-Drucksache 229/19 (Beschluss)]. Parallel erfolgte Anfang Juni 2019 die Einbringung eines inhaltsgleichen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag durch die Koalitionsfraktionen und bereits am 26.06.2019 eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss.

Am Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt es seit Jahren Projekte zur Verbesserung der Versorgung mit Hebammenhilfe, so z. B. 2016 zum Thema „Präferenzen und Defizite in der hebammenrelevanten Versorgung in Deutschland“ oder seit 2019 die wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Hebammengeführte Kreißsäle“. Dieses Pilotprojekt wird an zwei Kliniken in Magdeburg und Halle (Saale) realisiert und vom Land gefördert. Damit wird auch ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie eine Forderung des dort vorgesehenen Runden Tisches „Geburt und Familie“ umgesetzt. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bereitet sich nicht zuletzt darauf vor, ab dem Wintersemester 2020/2021 die einzige Hochschule in Sachsen-Anhalt zu sein, an der ein Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ angeboten wird – nach aktuellen Planungen mit 20 Studienplätzen. Derzeit findet auch in Magdeburg Hebammenausbildung am Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Magdeburg der Otto-von-Guericke-Universität statt.

Die vorgesehene Ausbildungsvergütung ist auch Gegenstand eines Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 28.02.2019 „Akademisierung des Hebammenberufs auf den Weg bringen“, der auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurückgeht.¹⁵

¹⁵ Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/4035:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-79785>.
sowie zur Beschlussrealisierung der Landesregierung in LT-Drucksache 7/4348:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4348lbr.pdf>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. In einer ergänzenden EntschlieÙung soll die Bundesregierung auÙerdem aufgefordert werden, die Auswirkungen der künftigen Anforderungen an die Studiengangleitung auf bestehende Studiengänge zu prüfen und bei Problemen nachzusteuern.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich hingegen dafür aus, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, zwischen Bund und Ländern eine einvernehmliche Aufteilung des durch die Reform entstehenden Erfüllungsaufwandes der Länder herbeizuführen. Dabei wird an eine zielgleiche Forderung aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erinnert. Der Ausschuss verweist erneut darauf, dass den Ländern bzw. deren Wissenschaftsressorts durch zahlreiche neue Aufgaben zusätzliche Ausgaben entstehen. Nicht nur für diese Reform, sondern auch wegen der Neuregelungen zu weiteren akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen sei eine übergreifende Verständigung zwischen Ländern und Bund erforderlich.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern die Zustimmung zum Gesetz erfolgt, hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 9: Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
- BR-Drucksache 505/19 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 26.09.2019 beschlossene Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung und sieht eine Reihe von Maßnahmen für die künftige bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung vor. Kernartikel ist das neue Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Neben den Anforderungen an die künftige heilberufliche psychotherapeutische Ausbildung enthält es auch Regelungen zur staatlichen Prüfung, zur Approbation, zum Erteilen der Erlaubnis zur Berufsausübung und zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Mit dem Gesetz wird auch der 2017 vorgenommene Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung getragen.

Nach einem polyvalenten fünfjährigen Bachelor-Master-Studium der Psychotherapie mit bundeseinheitlicher staatlicher Prüfung und anschließender Erteilung der Approbation ist der Zugang zum Beruf mit der künftig einheitlichen Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ gegeben. Die vor dem 01.09.2020 geführte Berufsbezeichnung darf beibehalten werden. Außerdem dürfen die bis dahin begonnenen Ausbildungen nach dem derzeit geltenden Recht abgeschlossen werden. Ärztinnen und Ärzte, die Psychotherapie anbieten, können sich auch künftig „ärztliche Psychotherapeutin“ bzw. „ärztlicher Psychotherapeut“ nennen. Für die Eintragung in das Arztregister ist nach der Approbation noch eine von den Ländern und Landespsychotherapeutenkammern zu regelnde Weiterbildung erforderlich. In dieser Phase erfolgt auch die Differenzierung nach Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychotherapie. Ins Arztregister eingetragene Psychotherapeutinnen und -therapeuten können sich um eine Teilnahme an der Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung bewerben.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium, das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung sowie Verfahrensfragen zur Erteilung bzw. Verlängerung der Berufserlaubnis sowie zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Außerdem beinhaltet das Gesetz in Artikel 2 die Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), und zwar u. a., dass

- Psychotherapeuten künftig auch Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege verschreiben dürfen,
- der Gemeinsamen Bundesausschuss beauftragt wird, bis spätestens 31.07.2020 in der Psychotherapie-Richtlinie ergänzende Regelungen zur diagnoseorientierte und leitlinien-gerechte Konkretisierung des Behandlungsbedarfs, zur berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung, zur weiteren Förderung der Gruppentherapie sowie zur weitere Vereinfachung des Gutachterverfahrens zu treffen,
- mehr Daten für die Bedarfsplanung erhoben werden sollen und

- in unterversorgten Gebieten auch die nach Landesrecht zugelassenen Weiterbildungseinrichtungen zur Leistungserbringung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ermächtigt werden.

In Artikel 3 werden mit der Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten in Weiterbildung dieselben Regelungen geschaffen, wie sie für die fachärztliche Weiterbildung gelten.

Gegenüber dem Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag Änderungen beschlossen, die vereinzelt Anliegen der Länder aufgreifen, so z. B. zum Wissenschaftlichen Beirat, zu Befugnissen der Länderbehörden (z. B. bezüglich der Wechselmöglichkeit von bereits Studierenden in den künftigen polyvalenten Bachelorstudiengang) sowie zur Ermächtigung von Aus- bzw. Weiterbildungsambulanzen. Ergänzt wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen auch eine Härtefallregelung zu den Übergangsvorschriften zum Abschluss der nach altem Recht begonnenen Ausbildungen. Außerdem gibt es nunmehr eine Vergütungsregelung für die künftigen Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA's) für die praktische Ausbildung in Kliniken von mindestens 1.000 Euro monatlich; bis zu diesem Betrag erfolgt die Refinanzierung durch die Krankenkassen. Einrichtungen der ambulanten praktischen Ausbildung müssen die ihnen von den Kassen gezahlten Vergütungen anteilig weitergeben - an PiA's in Höhe von 40 Prozent bzw. 1.400 Euro monatlich bzw. an Psychotherapeuten in Weiterbildung in Höhe von 60 Prozent bzw. etwa 2.700 Euro pro Monat.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen (u. a. o. g. Verordnungsermächtigung) am 01.09.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung hatte sich im Rahmen ihrer Gegenäußerung nicht nur zu den fachlichen Vorschlägen des Bundesrates [BR-Drucksache 98/19 (Beschluss) vom 12.04.2019] geäußert, sondern auch zur Forderung, die Mehrkosten zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wurde auf die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern verwiesen und signalisiert, „auf dieser Grundlage ... für konstruktive Vorschläge im Rahmen einer interessengerechten Gesamtlösung offen (zu sein). ... die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand (seien) insbesondere anhand der Zahlen erfolgt ..., die von den am Bund-Länder-Begleitgremium beteiligten Ländern im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt wurden.“¹⁶

In Sachsen-Anhalt gibt es Studienangebote für die psychotherapeutische Ausbildung an den beiden Universitäten in Halle (Saale) und in Magdeburg.

Zur ambulanten und stationären Versorgungssituation bzw. Leistungserbringern, Standorten und Kapazitäten im Land kann auf die einschlägigen Informationen durch die Kassenärztliche Vereinigung bzw. den Psychiatrieausschuss verwiesen werden. Im Ergebnis einer Studie der Kölner Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich GmbH (FOGS) zur Situation der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen wurden Anfang 2019 Lücken in der Versorgung benannt sowie Handlungsempfehlungen

¹⁶ Zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/9770, dort Anlage 4 Ziffern 1, 2): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/097/1909770.pdf>

vorge stellt.¹⁷ Ausweislich des Titels des Abschlussberichtes sind in den Prognosen und Handlungsempfehlungen auch demografische und regionale Entwicklungen berücksichtigt. Der Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration hat im Mai 2019 ein Fachgespräch zur Bestands- und Bedarfsanalyse der psychiatrischen Versorgung durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hatte Anfang 2019 auch avisiert, einige Forderungen bei der geplanten Novellierung des Psychiatriegesetzes aufzugreifen und weitere Umsetzungsschritte breit zu diskutieren. Die Gesetzgebung hierzu steht noch aus, worauf auch im 26. Tätigkeitsbericht (2018/2019) des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt kurz eingegangen wird, der Anfang Oktober 2019 (LT-Drucksache 7/5050) verfügbar gemacht und am 16.10.2019 in der Landespressekonferenz offiziell übergeben wurde.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. In einer ergänzenden Entschlie ßung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen schnellstmöglich abschließend zu regeln und die Auswirkungen der Verknüpfung der Vergütung für Behandlungen in Psychiatrischen Institutsambulanzen mit dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für die kassenärztliche Vergütung kritisch zu prüfen sowie bei Bedarf zurückzunehmen. Außerdem wird befürchtet, dass die Weiterentwicklung der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch diverse Neuregelungen gefährdet wird, höherer Druck auf den stationären Bereich entsteht und regionalisierte Versorgungskonzepte erschwert werden. Die gesetzliche Verpflichtung des Gemeinsamen Bundesausschusses, einen bettenbezogenen Personalschlüssel für die stationäre Psychotherapie festzulegen, sollte aus fachlichen Gründen abgelehnt werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich – analog zu seiner Empfehlung zum Hebammenreformgesetz (TOP 8) – dafür aus, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um zwischen Bund und Ländern eine einvernehmliche Aufteilung des durch die Reform entstehenden Erfüllungsaufwandes der Länder herbeizuführen. In der Begründung wird abweichend von der Begründung beim Hebammenreformgesetz darauf verwiesen, dass der Bund bisher nicht in die von Gesundheits- und Kultusministerkonferenz gemeinsam vorgeschlagenen Gespräche für eine interessensgerechte Gesamtlösung mit den Ländern eingetreten sei.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Sofern die Zustimmung zum Gesetz erfolgt, hat er über das Fassen einer Entschlie ßung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹⁷ Zum Abschlussbericht der FOGS GmbH:
https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/3_PsychKG/Bestandsanalyse_psychiatrische_Versorgung_bf.pdf

TOP 11: Neuntes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes - BR-Drucksache 507/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.09.2019 gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke beschlossenen Gesetz¹⁸ wird die am 31.12.2010 endende Regelung, bestimmte Personengruppen, die in politisch oder gesellschaftlich herausgehobener Position tätig sind, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den früheren Staatssicherheitsdienst der DDR hin überprüfen zu können, bis 31.12.2030 verlängert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es: „Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in öffentliche Institutionen und in Personen, die herausgehobene politische und gesellschaftliche Positionen wahrnehmen, zu stärken, ist angesichts der Bedeutung für die Aufarbeitung des SED-Unrechts Transparenz weiter erforderlich.“

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 168) wurde vereinbart, die Überprüfungsmöglichkeit bis Ende 2030 zu verlängern.

Die Sicherung der Stasi-Unterlagen gilt als eine der wichtigen Errungenschaften der Friedlichen Revolution von 1989/1990. Das Interesse an den Stasi-Akten ist auch heute noch groß. So wurden im letzten Jahr bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) 45.309 Anträge von Bürgern auf Akteneinsicht und 1.342 Anträge aus Forschung und Medien gestellt.¹⁹ Der Bundesrat hatte bereits in einer Entschließung vom 02.02.2018 gefordert, die Überprüfung dauerhaft zu ermöglichen [BR-Drucksache 743/17 (Beschluss)].²⁰ Gegen den Gesetzentwurf hatte er in seiner 979. Sitzung am 28.06.2019 keine Einwendungen erhoben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹⁸ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 7a): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19115.pdf#P.14049>

¹⁹ Zu Zahlen der BStU: <https://www.bstu.de/ueber-uns/bstu-in-zahlen/#c2391>

²⁰ Zur Entschließung des Bundesrates zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/743-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/743-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

**TOP 14: Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes
- BR-Drucksache 537/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz streicht die Fristen in den Gesetzen zur Rehabilitierung von Opfern rechtsstaatswidriger Maßnahmen in der DDR [Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)]. Nach geltender Rechtslage können Anträge auf diese Rehabilitierungen nur noch bis Jahresende gestellt werden.

Des Weiteren sieht das Gesetz u. a. folgende, infolge der parlamentarischen Beratung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehende Regelungen vor:

- Opfer politischer Verfolgung erhalten die monatliche Zuwendung nicht wie bisher nur nach mindestens 180 sondern künftig bereits nach insgesamt 90 Tagen erlittener Freiheitsentziehung; der maximal beziehbare monatlich Betrag wird durch das Gesetz von 300 Euro auf 330 Euro angehoben.
- Die strafrechtliche Rehabilitierung von Personen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche der DDR untergebracht waren, wird erleichtert: Dabei wird als gesetzliche Regelvermutung festgeschrieben, dass die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder eine vergleichbare Einrichtung zur zwangsweisen Umerziehung erfolgte oder wenn gleichzeitig (d. h. im Sach- und Zeitzusammenhang) mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Elternteile aufgrund von wegen Rechtsstaatswidrigkeit aufgehobener Entscheidungen vollstreckt wurden.
- Opfer von als rechtsstaatswidrig festgestellten Zersetzungsmaßnahmen erhalten eine Einmalzahlung von 1.500 Euro.
- Künftig dürfen Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesgesetzgeber hat in den 1990er Jahren mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht (StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG) ein umfangreiches System an Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt für die 7. Wahlperiode des Landtages 2016 bis 2021 heißt es (dort Seite 33): „Wir stehen an der Seite der Opfer des SED-Regimes und ihrer Verbände. Die Aufarbeitung des SED-Unrechtsregimes ist, insbesondere aus Sicht der Opfer, noch nicht abgeschlossen. Einen Schlusstrich lehnen wir ab. Geschehenes Unrecht ist konsequent aufzuarbeiten.“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte am 24.11.2017 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu bitten, „eine gemeinsame Bundesratsinitiative der neuen Bundesländer zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu unterstützen“ und dabei insbesondere zu berücksichtigen, die Frist für das Auslaufen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aufzuheben.²¹

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom 12.03.2018 heißt es (dort Seite 119): „Wir wollen die Erinnerungskultur und die Rehabilitation der Opfer des SED-Unrechtsregimes weiterentwickeln und die Fristen für die Beantragung nach den Rehabilitierungsgesetzen im Einvernehmen mit den Bundesländern aufheben. Wir prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die DDR-Heimkinder verbessert werden können.“

Zum Thema „Rehabilitierung bei Heimunterbringung“ hatte der Bundesrat zuletzt in seiner 961. Sitzung am 03.11.2017 einen Gesetzentwurf beschlossen [BR-Drucksache 642/17 (Beschluss)]. Er verfolgt das Ziel, die Rehabilitation von Personen zu erleichtern, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR deshalb in einem Heim untergebracht wurden, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben.

Der Bundesrat hatte dann in seiner 964. Sitzung am 02.02.2018 eine EntschlieÙung gefasst [BR-Drucksache 743/17 (Beschluss)], in welcher er sich für eine unbefristete Rehabilitation von DDR-Unrecht ausspricht. Zudem sprach sich der Bundesrat dafür aus, dass wichtige Funktionsträger unbefristet auf frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden können.²² Zu letzterem Thema wird auf die Erläuterungen zur BR-Drucksache 507/19 (TOP 11) verwiesen.

Schließlich ist auf eine EntschlieÙung des Bundesrates hinzuweisen, die er in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 gefasst hatte [BR-Drucksache 316/18 (Beschluss)]: In ihr bat er die Bundesregierung, weiteren und insbesondere anhand von acht Fallgruppen spezifizierten (z. B. für Opfer von Zersetzungs- und Zwangsaussiedlungsmaßnahmen oder von weniger als 180 Hafttagen) gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen.

Zum dem dem vorliegenden Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 979. Sitzung am 28.06.2019 eine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 233/19 (Beschluss)], in der er insbesondere die Erwartung aussprach, dass die bislang unberücksichtigt gebliebenen Forderungen des Bundesrates [vgl. BR-Drucksache 316/18 (Beschluss)] im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und zügig einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat am 11.09.2019 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

²¹ Zur LT-Drucksache 7/2142:

<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2142vbs.pdf>

²² Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 3):

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-964.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 24.10.2019 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke beschlossen.²³

Grob geschätzt entstehen durch das Gesetz in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich für den Bund um die 30 Millionen Euro und für die Länder um die 16 Millionen Euro Mehrausgaben (siehe Bericht des Haushaltsausschusses in BT-Drucksache 19/14428).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

²³ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 5):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19121.pdf>

**TOP 24: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –
Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten
- BR-Drucksache 498/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern sieht vor, die Aufzählung der bei der Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in Betracht zu ziehenden Beweggründe und Ziele des Täters explizit um antisemitische Tatmotivationen zu erweitern: Dazu soll in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB nach dem Wort „fremdenfeindliche“ das Wort „antisemitische“ eingefügt werden.

Diese Erweiterung soll der Klarstellung der bereits bestehenden und anerkannten Rechtslage dienen, dass antisemitisch motivierte Straftaten bereits unter „sonstige menschenrechtsverachtende“ Beweggründe und Ziele in § 46 Absatz 2 Satz 2 fallen und somit strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund aktueller statistischer Ergebnisse geboten sei, dass sich der Gesetzgeber explizit gegen Antisemitismus ausspricht. In der Wahrnehmung aller Deutschen (61 Prozent) bzw. der deutschen Juden (85 Prozent) stelle der Antisemitismus ein wachsendes bzw. das größte Problem dar. Die Statistik zur Politisch Motivierten Kriminalität zeige einen Anstieg der antisemitischen Straftaten in 2018 gegenüber 2013 um über 40 Prozent. Eine explizite Aufnahme der antisemitischen Tatmotivation bei der Strafzumessung solle zudem die Ermittlungsbehörden anhalten, verstärkt antisemitische Beweggründe aufzudecken und zu verfolgen. Weiterhin trage sie der besonderen deutschen Verantwortung mit Blick auf die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft begangenen Verbrechen Rechnung.

Im Deutschen Bundestag fand am 17.10.2019 eine Debatte über die „Bekämpfung des Antisemitismus nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle“ vom 09.10.2019 statt, in der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, prioritär anzugehende Punkte vorstellte.²⁴

Bundesminister Horst Seehofer sowie die Innenminister und -senatoren der Länder haben am 18.10.2019 eine gemeinsame Abschlusserklärung zum Anschlag in Halle (Saale) beschlossen, in der u. a. begrüßt wird, dass weitere Strafverschärfungen im Bereich der Hasskriminalität von der Bundesregierung derzeit geprüft werden; es wird etwa eine entsprechende Anpassung von § 188 StGB zum Schutz von Kommunalpolitikern gefordert.²⁵

²⁴ Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 2): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19118.pdf>

²⁵ Zur Abschlusserklärung der Innenminister und Innensenatoren

Mit einer Regierungserklärung nahm Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 23.10.2019 im Landtag von Sachsen-Anhalt zu dem Terroranschlag in Halle Stellung.²⁶ Der Landtag beschloss den Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Halle mahnt. Rechten Terrorismus stoppen. Antisemitismus, Rassismus und der Verbreitung von Hassideologien mit allen Mitteln des Rechtsstaates entgegenzutreten.“²⁷ Darin wird u. a. eine konsequentere Strafverfolgung von Straftaten in allen Fällen mit antisemitischem und rassistischem Hintergrund gefordert.

Die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25.10.2019 fasste zum Schutz der Synagogen und anderer jüdischer Einrichtungen und stärkeren Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland einen Beschluss, in dem u. a. eine dem besonderem Unrechtsgehalt antisemitischer Taten entsprechende spürbare Sanktionierung gefordert und eine entsprechende Überprüfung der Gesetzeslage auf Ebene der Strafzumessung für erforderlich gehalten wird.²⁸

Die Bundesregierung hat am 30.10.2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen.²⁹

Im Vergleich 2018 zu 2017 stieg in Deutschland die Anzahl antisemitischer Gewalttaten von 37 auf 69. In Sachsen-Anhalt stiegen die antisemitischen Straftaten im gleichen Zeitraum um 18 auf 62 an.^{30 31}

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Freistaat Bayern hat beantragt, die Vorlage im 982. Plenum des Bundesrates vorzustellen und sodann den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

²⁶ Zur Regierungserklärung:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/terror-in-halle-war-ein-anschlag-auf-uns-alle/>

²⁷ Zum Antrag in LT-Drucksache 7/5122

²⁸ Zum MPK-Beschluss (dort TOP 4):

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-ministerpraesidentenkonferenz-vom-25-oktober-2019/#4>

²⁹ Zur Pressemitteilung des BMJV vom 30.10.2019 sowie zum Maßnahmenpaket:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/103019_Massnahmenpaket.html

³⁰ Siehe hierzu: „Das Parlament“, vom 21.10.2019, 69. Jahrgang, Nummer 43, Seite 1 (e-paper)

³¹ Siehe hierzu: [Bilanz der politisch motivierten Straftaten Sachsen-Anhalt 2018](#)

TOP 36: Entschließung des Bundesrates für den umfassenden Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien - BR-Drucksache 450/19 -

Inhalt der Vorlage

Das Land Niedersachsen beantragt, der Bundesrat möge eine Entschließung mit folgendem Inhalt fassen:

- Hinweis darauf, dass Wasserstoff, der mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird (so genannter „grüner“ Wasserstoff), zentrale Bedeutung für die Dekarbonisierung anderer Sektoren (so genannte Sektorkopplung) habe und vielfältige Chancen für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland biete;
- Bitte an die Bundesregierung, die Länder bei der Erstellung der nationalen Wasserstoffstrategie zu beteiligen und die vorhandenen Länderstrategien zu berücksichtigen;
- Nennung verschiedener Maßnahmen, die für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis erneuerbarer Energien als notwendig erachtet werden, u. a. eine Reform der Steuern und Umlagen im Energiesektor, die Ausweitung der Förderung von Reallaboren, die schnellstmögliche gesetzliche Verankerung des Ziels, bis 2030 mindestens 65 Prozent der Stromversorgung über erneuerbare Energien zu decken, die Definition des Netzausbaugebiets als Netzinnovationsgebiet zur Ermöglichung netzbezogener Innovationen wie die Kopplung von Strom- und Gasnetzinfrastrukturen mithilfe von Elektrolyseuren, die Vorlage einer Verordnung für zuschaltbare Lasten, der Erhalt und Ausbau vorhandener Transport- und Speicherinfrastrukturen, die Festlegung einer kontinuierlich ansteigenden Beimischungsquote für „grünen“ Wasserstoff und erneuerbares Methan, die Ermöglichung der Anrechnung „grünen“ Wasserstoffs im Produktionsprozess von Raffinerien, die Verstärkung und Aufstockung von Förderprogrammen für die Entwicklung und Nutzung auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe und klimaschonender Treibstoffe sowie emissionsarmer Fahrzeuge sowie die Entwicklung eines Marktanzreizprogramms für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft;
- Hinweis auf Potentiale für die Nutzung von „grünem“ Wasserstoff im Schienenverkehr und Nennung verschiedener Maßnahmen hierzu;
- Aufforderung an die Bundesregierung, einen Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf die Handlungsbedarfe im Bereich „grüner Wasserstoff“ zu legen, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Weiterentwicklung des europäischen Gasmarktdesigns, des Europäischen Emissionshandelssystems im Hinblick auf Carbon Capture and Utilization sowie der Fortschreibung der europäischen Regeln für Beihilfen im Energie- und Umweltbereich.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Beim Wasserstoff kann zwischen dem „grauen“ (herkömmlich aus Kohle oder Erdgas gewonnen), dem „blauen“ (aus CO₂-Abscheidung) und dem „grünen“ (aus erneuerbaren Energien)

unterschieden werden. Im Rahmen der Energiewende mit dem Ziel einer CO₂-armen Wirtschaft kommt dem „grünen“ Wasserstoff eine immer größer werdende Bedeutung zu. Die beiden erfolgsbestimmenden Kriterien für dessen Erfolg sind zum einen ausreichende Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien, die zu dessen Gewinnung notwendig sind, zum anderen das Vorhandensein von Anwendungsgebieten und Absatzmärkten. Zugute kommt dem Wasserstoff hierbei, dass er sowohl beim Transport als auch bei der Speicherung eine große Effizienz aufweist.

Seitens der Europäischen Kommission wird Wasserstoff als wichtiges Element der Energiewende angesehen. Mit Blick auf die Klimaneutralität 2050 und das geplante Gaspaket, das aufgrund des Vorrangs der Legislativvorschläge zum „Green Deal“, nunmehr für Anfang 2021 erwartet wird, möchte sich die Europäische Kommission nach bisherigem Stand zwar nicht auf eine vorgegebene Quote für fossilfreies Gas festlegen. Die Potenziale, die im Wasserstoff liegen, werden aber durchaus erkannt.

Seitens der Bundesregierung ist der Dialogprozess „Gas 2030“ die entscheidende Plattform für die Ausgestaltung der zukünftigen Struktur des Gasmarktes. Nach wie vor spielt darin Erdgas die dominierende Rolle. Zugleich hat die Bundesregierung jedoch erkannt, dass der Gasbedarf zunehmend durch CO₂-freie bzw. CO₂-neutrale gasförmige Energieträger ersetzt werden kann. Wasserstoff soll zu einem Schlüsselrohstoff werden, der unverzichtbar für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft sein soll. Aus diesem Grund will die Bundesregierung bis Ende des Jahres eine Wasserstoffstrategie beschließen, die auch ein Marktanreizprogramm beinhalten soll. Ein erster Stakeholder-Dialog zur Wasserstoffstrategie soll Anfang November stattfinden. Hierbei ist eine Beteiligung der Länder vorgesehen.

Die strombasierte Wasserstofftechnik hat das Potenzial, auch in Sachsen-Anhalt eine Schlüsseltechnologie des Strukturwandels hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu werden. Angestrebt wird u. a., aus Überschussstrom Wasserstoff mittels Elektrolyse in großtechnischem Maße wirtschaftlich zu erzeugen. Damit wird ein Energieträger zur Verfügung stehen, der in der Wirtschaft vielfältig genutzt werden kann: als chemischer Grundstoff, als Kraftstoff für mobile Anwendungen, zur Wärmeerzeugung im urbanen Bereich, aber auch zur Rückverstromung, das heißt zur bedarfsgerechten Elektroenergieerzeugung. Im Rahmen des Strukturwandelprozesses für das Mitteldeutsche Revier soll dort eine Wasserstoff-Modellregion entstehen. Es bestehen schon jetzt optimale Voraussetzungen zum Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffökonomie, z. B. über die zweitlängste Wasserstoffpipeline Deutschlands und ein großes Speicherpotenzial in Salzkavernen-Untergrundspeichern.

Partner aus Industrie, Wissenschaft und Politik haben sich im Projekt „Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e. V.“ (HYPOS)³² zusammengeschlossen, um bis 2021 Lösungen zu erarbeiten, mit denen eine wirtschaftliche Nutzung „grünen“ Wasserstoffs erreicht werden soll. HYPOS wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit 45 Millionen Euro gefördert (Laufzeit von 2013 bis 2021). Damit werden im mitteldeutschen Chemiedreieck Vorleistungen für die Großelektrolyse und Großkaverne erarbeitet, die die Wirtschaftlichkeit der strombasierten Wasserstofftechnik gewährleisten sollen.

Eng eingebunden in die HYPOS-Themen ist eine am Standort Leuna vom Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) Halle (Saale) in Kooperation mit dem Fraunhofer-Zentrum für Chemisch-Biotechnologische Prozesse (CBP) geplante Elektrolysetest- und -versuchsplattform für die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff.

³² Zur Homepage von HYPOS e. V.: <http://www.hypos-eastgermany.de/>

Die Aktivitäten von HYPOS werden mit dem Projekt „GreenHydroChem“ weiterentwickelt. Im Sommer dieses Jahres hat Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, das Projekt als einen der Gewinner im Ideenwettbewerb „Reallabore der Energiewende“ seines Ministeriums ausgewählt.³³ Das mit über 100 Megawatt weltweit größte Elektrolyse-Anlage-Projekt zur Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff wurde von Partnern aus der Industrie und dem IMWS geplant. Es befindet sich derzeit in der Konkretisierungsphase. Das Reallabor „GreenHydroChem“ soll in den industriellen Wertschöpfungsketten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende sowie zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsregion Mitteldeutschland leisten. Das Grundkonzept von „GreenHydroChem“ umfasst in einem systemischen Ansatz über drei Teilprojekte die intelligente Verknüpfung von Großelektrolyse (Herstellung), Wasserstoffpipeline (Transport), Wasserstoffkaverne (Speicherung) und entsprechenden Großabnehmern (Verwendung) für „grünen“ Wasserstoff.

Das zweite Reallabor mit dem Bezug zur Wasserstoffwirtschaft in Sachsen-Anhalt, das sich erfolgreich im Ideenwettbewerb der Bundesregierung durchgesetzt hat, ist der „Energiepark Bad Lauchstädt“.³⁴ Strom aus einem Windpark soll über ein Elektrolyse-Verfahren in Wasserstoff umgewandelt werden. Anschließend soll der Wasserstoff in unterirdischen Hohlräumen (Kavernen) eines Salzstocks gespeichert werden. Von dort gelangt er über eine für den Wasserstoffbetrieb umgerüstete Erdgasleitung zum nahegelegenen Chemiedreieck Mitteldeutschland, wo er für chemische Prozesse eingesetzt werden kann. Der gewonnene Wasserstoff kann zudem als Antrieb für Autos und für die Wärmeerzeugung in den umliegenden Städten genutzt werden.

Ein weiteres Wasserstoffprojekt in Sachsen-Anhalt ist „TRAINS“.³⁵ Es handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Hochschule Anhalt und des Vereins Bahntechnologie Dessau e. V. mit mehr als 40 Partnern, zumeist mittelständische Unternehmen aus der Bahnbranche. Ziel ist die Umrüstung von Dieseltriebzügen, so dass diese als Gasmotorenzüge künftig mit Wasserstoff aus erneuerbaren Energien angetrieben werden können. Getestet werden soll der erste Wasserstoffzug auf der Strecke zwischen Dessau und Wörlitz.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen, und zwar dass die Festlegung einer Beimischungsquote unter Beachtung fortlaufend zu evaluierender systemtechnischer Grenzen erfolgen sollte, die Nutzung von „grünem“ Wasserstoff durch hocheffiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung im Gebäudebereich besondere Unterstützung erfahren sollte und „grüner“ Wasserstoff im Schienenverkehr nur dort genutzt werden sollte, wo dies einer Direktnutzung von Elektrizität aus volkswirtschaftlicher und klimapolitischer Sicht überlegen ist.

³³ Zur Pressemitteilung des BMWi vom 18.07.2019:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190718-altmaier-verkuendet-gewinner-im-ideenwettbewerb-reallabore-der-energiewende.html>

Steckbrief zu den Gewinnern des Wettbewerbs:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/reallabore-der-energiewende-gewinner-ideenwettbewerb-steckbriefe.pdf>

³⁴ Zur Homepage des Energieparks Bad Lauchstädt: <https://energiepark-bad-lauchstaedt.de/>

³⁵ Zu weiteren Informationen zum Projekt „TRAINS“ des BMBF:
<https://www.unternehmen-region.de/de/2279.php>

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt ferner, dass netzbezogene Innovationen betreffend die Kopplung der Strom- und Gasinfrastruktur mithilfe von Elektrolyseuren nicht nur auf Netzausbaugebiete beschränkt, sondern bundesweit ermöglicht werden sollten.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt außerdem hervorzuheben, dass „grüner“ Wasserstoff nicht nur der Vermeidung von Prozessemissionen diene, sondern unabdingbar für die Transformation der energieintensiven Grundstoffindustrien (wie z. B. der Chemie-, Stahl-, Papier- oder Glasindustrie) hin zur Klimaneutralität sei, und dass „grüner“ Wasserstoff auch importiert werden könne, sofern eine EU-weit greifende Methodik und Zertifizierungssysteme etabliert würden. Es soll zudem keine Fokussierung auf die Unterstützung im Rahmen der Reallabore erfolgen, sondern vielmehr ein Rahmen für alle Power-to-X (PtX)-Anwendungen eingefordert werden. Die zwei Bereiche Förderung der Stromerzeugung (EEG) und der Stromnutzung (PtX-Verfahren) sollten in der EntschlieÙung nicht miteinander vermischt werden. Darüber hinaus regt der Ausschuss an, dass das den Windenergieausbau beschränkende Netzausbaugebiet entfallen, ein Mechanismus zur besseren regionalen Verteilung des Ausbaus der Windenergie gefunden werden und das Netzausbaugebiet nicht als Netzinnovationsgebiet definiert werden sollte. Für die Anrechnung im Raffineriebereich seien eine EU-weit greifende Methodik und entsprechende Zertifizierungssysteme zu etablieren; vor einer Verstetigung oder Aufstockung von Förderprogrammen betreffend Treibstoffe und Fahrzeuge sei deren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen zu überprüfen. Schließlich soll statt eines Marktanreizprogrammes zunächst der Ausbau der Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen der Wasserstofftechnologien/-anwendungen erfolgen.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der EntschlieÙung mit der Maßgabe, dass auf die Forderung einer kontinuierlich ansteigenden Beimischungsquote für „grünen“ Wasserstoff und erneuerbares Methan verzichtet werde, da eine solche zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der unveränderten EntschlieÙung.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.

TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz - TierWKG) - BR-Drucksache 464/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vorgeschlagen, ein einheitliches Tierwohlkennzeichen für Lebensmittel tierischer Herkunft einzuführen. Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens soll dabei freiwillig sein. Die Verwendung soll jedoch an die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere geknüpft werden. Die Anforderungen sollen über dem gesetzlichen Mindeststandard liegen.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens soll durch private Kontrollstellen erfolgen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassen und überwacht werden. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz soll als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit ausgestaltet sein. So soll die notwendige Abschreckungswirkung gewährleistet werden, um eine missbräuchliche Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu verhindern und damit das Vertrauen der Verbraucher in das Kennzeichen zu sichern bzw. zu erhöhen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, die Voraussetzungen sowie die Zulassung von Kontrollstellen und der Gestaltung des Tierwohlkennzeichens sollen in Rechtsverordnungen geregelt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD vereinbart, dass bis zur Mitte der Legislaturperiode die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine staatliche Kennzeichnung anhand verbindlicher Kriterien für Fleisch aus besserer Tierhaltung geschaffen werden (dort Seite 86).

Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, hat im Februar 2019 die Kriterien für das geplante staatliche Tierwohlkennzeichen für Schweine vorgestellt. Die Kriterien aller drei Stufen gehen mit steigenden Anforderungen von Stufe zu Stufe über die Anforderungen des gesetzlichen Mindeststandards hinaus.³⁶

Deutschland wird sich zudem in der EU – und insbesondere im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 – dafür einsetzen, dass eine verbindliche Regelung zur Kennzeichnung von mehr Tierwohl in der Zukunft europaweit vorgeschrieben wird. Nötig dafür sind ein Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rechtsakt und die Unterstützung der Mitgliedstaaten.³⁷

³⁶ Zu weiteren Informationen des BMEL:

https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/_texte/Einfuehrung-Tierwohllabel.html

³⁷ Zu weiteren Informationen des BMEL:

https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/_texte/Tierwohllabel-Fragen-und-Antworten.html

Der Bundesrat hatte in seiner 980. Sitzung am 20.09.2019 über eine EntschlieÙung des Landes Niedersachsen „Zur Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des Tierwohlkennzeichengesetzes“ (BR-Drucksache 288/19) zu entscheiden. Niedersachsen wollte die Bundesregierung auffordern, ein verpflichtendes Label einzuführen. Im Bundesrat gab es keine Mehrheit für das Fassen der EntschlieÙung.³⁸

Im Mai 2017 wurde in Dänemark das freiwillige staatliche Tierwohllabel „Bedre Dyrevelfærd“ (Besseres Tierwohl) zunächst für Schweinefleisch eingeführt. Das Tierwohllabel in Dänemark hat drei Stufen von einem bis drei Herzen. Das Label wurde intensiv beworben und von 80 Prozent der dänischen Verbraucher begrüÙt und als sehr positiv bewertet.³⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Grundsätzlich wird ein freiwilliges Label als nicht geeignet angesehen, eine hohe Marktdurchdringung zu erzielen. Der Ausschuss spricht sich für eine verpflichtende Vollkennzeichnung unter Berücksichtigung von Herkunft, Haltungsform und ausgewählter Tierwohlkriterien aus. Darüber hinaus soll die Bundesregierung ein entsprechendes Kennzeichnungssystem auf europäischer Ebene sowie die Kennzeichnung verarbeiteter Ei- und Fleischprodukte voranbringen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

³⁸ Einzelheiten zur 980. BR-Sitzung (dort TOP 13):

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0201-0300/0288-19.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true

³⁹ Zum Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Private und staatliche Tierwohlkennzeichen in Deutschland und in der EU“:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/565504/cc0e3759320b053a5911a4e9be5bd15f/wd-5-083-18-pdf-data.pdf>

TOP 40: Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

- BR-Drucksache 466/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen von vier Gesetzen und einer Verordnung vor, u. a. im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Durch Artikel 1 [Änderung von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)] soll die Umsatzsteuerverteilung 2019 in Höhe von 110 Millionen Euro zugunsten der Länder und zulasten des Bundes geändert werden. Dabei handelt es sich um die erste Tranche von insgesamt 220 Millionen Euro aus dem „Pakt für den Rechtsstaat“. Sie soll dafür ausgezahlt werden, dass die Länder in ihrer Gesamtheit 1.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte seit dem 01.01.2017 geschaffen haben.
- Durch Änderung des bereits verkündeten und ab 01.01.2020 geltenden „neuen“ FAG in Artikel 2 sollen
 - in § 1 Absatz 2 die vertikale Umsatzsteuerverteilung geändert werden: Der Anteil des Bundes soll sich um 2,3 Milliarden Euro 2020 und um 2,011 Milliarden Euro 2021 vermindern. Die Anteile von Ländern und Gemeinden sollen sich 2020 um 936 Millionen Euro bzw. 1,364 Milliarden Euro und 2021 um 736 Millionen Euro bzw. 1,275 Milliarden Euro erhöhen. Damit sollen die Länder u. a. entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.06.2019 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Millionen Euro 2020 und in Höhe von 500 Millionen Euro 2021 erhalten.
 - in § 11 sich die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nach der im FAG vorgesehenen Überprüfung von 504 Millionen Euro auf 268 Millionen Euro ab 2020 vermindern. In Höhe der Minderung von 236 Millionen für die neuen Länder soll sich der Umsatzsteueranteil der Ländergesamtheit zulasten des Bundes erhöhen (siehe oben).
- Durch die Änderung der Beteiligungsquote in § 46 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Artikel 3 soll die Entlastung der Gemeinden von zusätzlichen Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Asylbewerber und Schutzberechtigte bis 2021 verlängert werden. Soweit die zu erstattenden Mittel nicht über die Bundesbeteiligung an den KdU (735 Millionen Euro 2020 und 525 Millionen Euro 2021) erbracht werden sollen, sollen sie ausschließlich zulasten des Bundes durch eine Anhebung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden erbracht werden (siehe oben).

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung, die Artikel 2, 5 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes) und Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken) am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vorgeschlagen, in erster Linie die Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen fortzusetzen. Er soll an eine Reihe von Gesetzen ähnlichen Inhalts anknüpfen, zuletzt Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018.

Von der o. g. Minderung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von 236 Millionen Euro entfallen 18,7 Prozent oder rund 44 Millionen Euro auf Sachsen-Anhalt, so dass für das Land rund 50 Millionen Euro verbleiben. Die Einbuße wird zu einem geringen Teil durch die gleichzeitige Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Ländergesamtheit um 236 Millionen Euro kompensiert.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Erwartung zu äußern, dass die vollständige Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung vom 06.06.2019 im weiteren Verfahren nachgeholt wird. Er soll die Bundesregierung auffordern, bei der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine nachträgliche, taggenaue Abrechnung für 2018 und eine entsprechende Änderung der Umsatzsteuerverteilung für 2019 vorzunehmen. Auch soll er die Bundesregierung auffordern, eine Regelung zu finden, die sicherstellt, dass die Länder nicht ungerechtfertigt von der Absenkung der Bundesbeteiligung getroffen werden, sondern die zugesagte Kostenübernahme in vollem Maße erhalten. Ferner soll er sich dafür aussprechen, im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in beiden Kapiteln die Umsetzungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, sich für eine Streichung der für § 46 SGB II vorgesehenen Ergänzung auszusprechen, nach der die Länder gewährleisten, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat darum zu bitten, anstelle des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den Länderanteil an der Umsatzsteuer zu erhöhen, wenn durch die vorgesehene Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung ansonsten Bundesauftragsverwaltung ausgelöst würde.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 45a: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

- BR-Drucksache 521/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung vor, die Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 und den Klimaschutzplan 2050 umzusetzen. Dazu enthält Artikel 1 das Bundes-Klimaschutzgesetz. Bis 2030 sollen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um 55 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 1990 gesenkt werden (§ 3 Nationale Klimaschutzziele). Ferner soll das langfristige Ziel verfolgt werden, bis 2050 THG-Neutralität zu erreichen (§ 1 Zweck des Gesetzes). Der jeweilige Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzziels 2030 soll durch jahresscharfe Sektorziele bis 2030 in einer Verordnung (§ 4 Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung) in den einzelnen Sektoren (Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Energie, Industrie) festgelegt werden. Dadurch soll bei Zielverfehlung unmittelbar nachgesteuert werden können. Die Bundesregierung soll jährlich einen Klimaschutzbericht erstellen, der die THG-Emissionsentwicklungen der verschiedenen Sektoren abbildet, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme, der Sofortprogramme und eine Prognose über die zu erwartenden THG-Minderungswirkungen enthält. Ein Expertenrat (bestehend aus fünf Mitgliedern) soll eingerichtet werden (§ 11 Unabhängiger Expertenrat für Klimafragen, Verordnungsermächtigung). Dieser Expertenrat soll die Emissionsdaten, die das Umweltbundesamt zur Verfügung stellt, prüfen und bewerten. Die Bundesregierung soll eine Stellungnahme des Expertenrates einholen, bevor die Verordnung der Jahresemissionsmengen geändert, der Klimaschutzplan fortgeschrieben und das Klimaschutzprogramm beschlossen wird.

Die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (Artikel 3) soll der Umsetzung der mit dem Ergänzungshaushalt am 02.10.2019 durch die Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zum Klimaschutzprogramm 2030 dienen.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben CDU, CSU und SPD die deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Sektorziele für 2030 bekräftigt und festgeschrieben. Doch bereits für 2020 wird Deutschland sein Klimaschutzziel verfehlen. Daher wird Deutschland bereits 2020 erstmals Haushaltsmittel für die Zielverfehlung aufwenden müssen, denn mit der EffortSharing Decision⁴⁰ und der Europäischen Klimaschutzverordnung⁴¹ hat Deutschland ein

⁴⁰ Zur Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020

⁴¹ Zur Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. EU L 156 Seite 26): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0842>

THG-Minderungsziel von 14 Prozent bis 2020 und 38 Prozent bis 2030 (auf europäischer Ebene gegenüber 2005) übernommen. Bis 2017 sind die THG-Emissionen allerdings nur um 3 Prozent gesunken. Eine weitere Zielverfehlung würde also zu weiteren erheblichen Zahlungspflichten führen, denn ab 2021 werden die Vorgaben noch einmal erheblich verschärft. Bei einer Verfehlung in einzelnen Sektoren muss das Defizit ausgeglichen werden, indem Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten der EU erworben werden.

Mit der Jugendbewegung „Fridays for Future“ ist in Deutschland die öffentliche Diskussion um die Klimaziele in den öffentlichen und politischen Fokus gerückt. Diesbezüglich wird auf einen Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26.09.2019 „Fridays for Future verdient Wertschätzung und den politischen Dialog!“ hingewiesen.⁴² Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sagte bei der Verleihung des Umweltpreises 2019 am 27.10.2019, die Bewegung „Fridays for Future“ hätte der Klima- und Umweltpolitik weltweit „einen gewaltigen Schub“ versetzt. Sie hätte daran erinnert, zu welchen ambitionierten Zielen sich die Staatengemeinschaft völkerrechtlich verpflichtet habe. Zugleich müsse es gelingen, dass aus Umwelt- und Klimaschutz keine polarisierende Identitätspolitik werde, keine Spaltung zwischen den Arbeitnehmern der Autoindustrie und den Blockierern von Straßen, zwischen Landwirten und Naturschützern, zwischen denen, die es sich leisten könnten, und denen, die jeden Euro zweimal umdrehen müssten.⁴³

Mit seinem Klima- und Energiekonzept will Sachsen-Anhalt die Klimaschutzziele erreichen. Die Koalition strebt dabei im Klima- und Energiekonzept für das Land Sachsen-Anhalt 31,3 Millionen Tonnen THG-Emissionen bis 2020 an. Die Lücke zum vereinbarten Ziel von 31,3 Millionen Tonnen THG-Emissionen würde ohne weitere Maßnahmen etwa 1,8 Millionen Tonnen THG-Emissionen betragen, trotz Berücksichtigung der Wirkung von Bundesmaßnahmen und -programmen. Daher seien zusätzliche Anstrengungen notwendig. Viele der festgelegten Maßnahmen würden ihre Effekte erst nach 2020 oder auch noch nach 2030 entfalten und die volle Klimaschutzwirkung erreichen. Daher ist der Zeitraum bis 2030, für den die Bundesregierung ein Ziel von 55 Prozent Einsparung von THG auf der Basis von 1990 festgelegt hat, und auch darüber hinaus in die Betrachtung eingeflossen. Das bundesweite Ziel von 55 Prozent Einsparung in 2030 gegenüber 1990 würde für Sachsen-Anhalt THG-Emissionen von rund 26,8 Millionen Tonnen und ein Einsparziel von zusätzlichen rund 4,5 Millionen Tonnen zwischen 2020 und 2030 bedeuten. Diese ambitionierten Ziele würden nur dann erreicht werden können, wenn Sachsen-Anhalt in einem regelmäßigen und kontinuierlichen Diskussions- und Handlungsprozess bleibt.⁴⁴

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26.09.2019 „Technologieoffene Umsetzung der Energiewende im Mobilitätssektor“ hingewiesen.⁴⁵

⁴² Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/4991:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4991vbs.pdf>

⁴³ Quelle: <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/10/191027-Deutscher-Umweltpreis.html>

⁴⁴ Quelle: https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf

⁴⁵ Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/4990:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4990vbs.pdf>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die nationalen Klimaschutzziele als Gesetz zu normieren. Zugleich bedauert er es allerdings, dass die Zuleitung an den Bundesrat mit unverhältnismäßig knapper Frist erfolgt ist, so dass eine der Sache angemessene Befassung mit der Vorlage nicht hinreichend möglich gewesen sei. Ferner ist er der Auffassung, dass einerseits das Gesetz selbst wie auch die vorgesehenen Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Aus Sicht des *Ausschusses* fehlen im Gesetzentwurf wesentliche Klimaschutzziele für die Jahre 2025, 2040 und 2050. Außerdem hält er es für notwendig, dass Zielverfehlungen und die daraus entstehende haushälterische Verpflichtung in der Verantwortung des entsprechenden Ressorts liegen. Er empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, die Klimaschutzziele zeitnah zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen sowie sich auf EU-Ebene für eine Anhebung des EU-Klimaschutzziels 2030 von einer Reduzierung um 40 Prozent auf eine Reduzierung um 55 Prozent gegenüber 1990 CO₂-Emissionen einzusetzen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Verkehrsausschuss* fordern, dass eine Reihe von Verordnungen, für die der Gesetzentwurf Verordnungsermächtigungen enthält, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden sollen.

Der *Finanzausschuss* weist darauf hin, dass über die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen des Klimapaketes keine Verständigung mit den Ländern und Gemeinden erzielt wurde. In der Betrachtung aller Maßnahmen würden für den Bund erhebliche Mehreinnahmen prognostiziert, während Länder und Gemeinden ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen tragen würden. Er empfiehlt daher dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, zeitnah in Gespräche über eine faire, sachgerechte und verhältnismäßige Verteilung der Mehr- und Mindereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 stehen, zu treten.

Der *Wirtschaftsausschuss* sieht es als vordringlich an, die Treibhausgasemissionen in den Bereichen zu reduzieren, in denen die Bundesrepublik mit der Europäischen Klimaschutzverordnung eine Minderungsverpflichtung von 38 Prozent bis 2030 übernommen hat (Sektoren außerhalb des europäischen Emissionshandels: Verkehr, Gebäude, Teile der Industrie, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft). Die Verfolgung nationaler Ziele, die sowohl von der Systematik als auch der Höhe nach von den Zielen abweichen, zu denen sich die Bundesrepublik auf europäischer Ebene verpflichtet hat, sei nicht zielführend.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 45c: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**- BR-Drucksache 514/19 -*****Zustimmungsgesetz*****TOP 45d: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes****- BR-Drucksache 515/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlagen**

Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung sollen Vorhaben aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 vom 09.10.2019⁴⁶ umgesetzt werden.

Zu TOP 45c:

Dieser Gesetzentwurf enthält folgende steuerliche Maßnahmen:

- Durch den neuen § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Artikel 1 soll eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt werden. Dazu zählen z. B. die Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen und die Erneuerung der Fenster oder Außentüren oder der Heizungsanlage. Für solche Maßnahmen ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Jahr um je 7 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 14.000 Euro, und im übernächsten Jahr um 6 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 12.000 Euro. Eine Doppelförderung der Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- Durch Änderung des § 9 Absatz 1 EStG in Artikel 2 soll für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 die Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte („Pendlerpauschale“) ab dem einundzwanzigsten Entfernungskilometer von 0,30 Euro auf 0,35 Euro erhöht werden. Gleichzeitig soll mit den neuen §§ 101 bis 109 EStG für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 eine Mobilitätsprämie eingeführt werden. Mit ihr sollen diejenigen Steuerpflichtigen begünstigt werden, bei denen die – über dem Arbeitnehmerpauschbetrag liegenden – Werbungskosten zu einem Unterschreiten des Grundfreibetrages führen und sich die Entfernungspauschale daher steuerlich nicht mehr auswirkt.
- Durch Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 10 des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 3 soll der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent zukünftig auch für Bahnfahrten über 50 Kilometer gelten.

⁴⁶ Zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung:
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1>

- Durch Änderung des § 25 des Grundsteuergesetzes in Artikeln 5 und 6 soll Gemeinden ermöglicht werden, für Gebiete für Windkraftanlagen gesonderte Hebesätze festzusetzen.
- Durch den neuen § 64b des Personenbeförderungsgesetzes in Artikel 7 soll Landesrecht ausdrücklich zugelassen werden, wenn es den Betrieb des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen in Bezug auf die Fahrzeugemissionen regelt.

Zu TOP 45d:

Dieser Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Anhebung der Steuersätze für die Luftverkehrsteuer wie folgt vor:

- Die Steuer je Fluggast für Flüge mit einem Zielort in einem Land der Anlage 1 („Kurzstrecke“) soll von 7,50 Euro auf 13,03 Euro erhöht werden.
- Die Steuer je Fluggast für Flüge mit einem Zielort in einem Land der Anlage 2 („Mittelstrecke“) soll von 23,43 Euro auf 33,01 Euro erhöht werden.
- Die Steuer je Fluggast für Flüge mit einem Zielort in anderen Ländern („Langstrecke“) soll von 42,18 Euro auf 59,43 Euro erhöht werden.

Das Gesetz zu TOP 45c soll mit Ausnahme des Artikels 2, der am 01.01.2021 in Kraft treten soll, am 01.01.2020 und das Gesetz zu TOP 45d am 01.04.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zu TOP 45d:

Die Anlage 1 zum Luftverkehrsteuergesetz umfasst die Staaten Europas (einschließlich Russland) und die Maghreb-Staaten, die Anlage 2 die restlichen Staaten der nördlichen Hälfte Afrikas, den Nahen Osten sowie weitere Staaten wie Afghanistan, Iran, Kasachstan und Pakistan, um einige größere zu nennen.

Der Bund, dem das Aufkommen an der Luftverkehrsteuer allein zusteht, rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen von 785 Millionen Euro. Laut des Klimaschutzprogramms 2030 (dort Seite 67)⁴⁷ soll die Luftverkehrsteuer erhöht werden, damit im Gegenzug die Mehrwertsteuer auf Bahnfahrkarten im Fernverkehr von 19 Prozent auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gesenkt werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 45c:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung aufzufordern, die finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms auf die Haushalte von Ländern und Kommunen umfassend darzustellen und eine entsprechende vollständige Kompensation im vorliegenden Gesetzentwurf durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder sicherzustellen. Er empfiehlt dem Bundesrat ferner, seiner Erwartung eines finanziellen Ausgleichs auch der zusätzlichen Personalkosten, die durch die Mobilitätsprämie entstehen, Ausdruck zu

⁴⁷ Siehe Fußnote 46.

verleihen. Außerdem soll er auf den erheblichen Aufwand für die IT-mäßige Implementierung verweisen und deshalb darum bitten, die Regelungen für die Verwaltung möglichst einfach auszugestalten oder alternativ von einer Bundesbehörde administrieren zu lassen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. So soll er grundsätzlich begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf einen ersten konkreten Umsetzungsschritt der im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten Maßnahmen vornimmt, jedoch die Eignung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Erreichung der Klimaziele bezweifeln. Unter anderem sollte nach Auffassung des Ausschusses die Förderung von Heizungsanlagen, die für den ausschließlichen Einsatz fossiler Energieträger geeignet sind, ausgeschlossen werden. Auch soll der Bundesrat Zweifel an der ökologischen Lenkungswirkung des zu gering angesetzten CO₂-Preises äußern, da die vorgeschlagene Erhöhung der Entfernungspauschale zu einer teilweisen Überkompensation dieser Kostensteigerung führe. Außerdem soll der Bundesrat – so empfiehlt auch der *Verkehrsausschuss* – die Senkung der Mehrwertsteuer allein als nicht ausreichend bezeichnen und sich für die Reduzierung weiterer Abgaben für die Bahnen und die Einführung einer Kerosinsteuer aussprechen.

Nach Auffassung des *Verkehrsausschusses* soll der Bundesrat es für erforderlich halten, auch den Fernbuslinienverkehr in die Umsatzsteuerermäßigung einzubeziehen. In diesem Sinne hat sich auch der *Wirtschaftsausschuss* geäußert.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, sich dafür auszusprechen, dass die Länder auch für andere Formen der gewerblichen Personenbeförderung, insbesondere mit Bussen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Emissionsstandards vorgeben dürfen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, es als notwendig zu bezeichnen, auch bei vermieteten und betrieblich genutzten Gebäuden verstärkt Anreize für energetische Modernisierungsmaßnahmen zu setzen, um CO₂-Minderungspotenziale umfassend auszunutzen, und die Bundesregierung zu bitten, ergänzende Regelungen im Einkommensteuerrecht vorzulegen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 45d:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Erwartung zu äußern, dass die finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms in einem einheitlichen Verfahren zwischen Bund und Ländern geklärt werden, bevor erste Gesetze verabschiedet werden. Daher soll er die Bundesregierung bitten, zeitnah in Gespräche über die faire Verteilung der Mehr- und Mindereinnahmen zu treten.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat die Bundesregierung aufzufordern, sich für eine harmonisierte Besteuerung des Flugverkehrs innerhalb der EU einzusetzen, um steuerinduzierte Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Flugverkehr weitgehend auszuschließen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz zu TOP 45c bedarf der Zustimmung des Bundesrates; das Gesetz zu TOP 45d bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen sie erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.